

78/10



Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN	
- 1.FEB.1972	
Akten Nr.	78/10

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
26. Januar 1972 Nr. 376

I.

Im Teilprogramm 1972 des Strassenbauprogrammes 1971 ist der Ausbau der Mittelgäustrasse beim östlichen Dorfausgang in der Gemeinde Niederbuchsiten vorgesehen. Der geplante Ausbau umfasst die Verbreiterung der Strassenfahrbahn sowie die Errichtung von zwei Bushaltestellen und einem Trottoir. Um die notwendigen Projektunterlagen zu erarbeiten und den für den Ausbau erforderlichen Landbedarf sicherzustellen, hat das Bau-Departement auf Grund von § 11 bis des kantonalen Baugesetzes einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausfertigen lassen. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 15. November - 14. Dezember 1971 beim Kreisbauamt II in Olten und im Gemeinderatszimmer des Schulhauses in Niederbuchsiten.

Innert der gesetzlichen Frist gingen zwei Einsprachen ein. Einsprecher sind:

1. Kissling-Jäggi Franz, Hauptstrasse 33, in Niederbuchsiten
2. Niggli-Probst Walter, Landwirt, Hauptstrasse 29, in Niederbuchsiten.

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein des Gemeindeammanns am 13. Januar 1972 in Niederbuchsiten die Einspracheverhandlungen durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Niederbuchsiten. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Kissling-Jäggi Franz, Eigentümer von
GB Niederbuchsiten Nr. 325 und 866

Herr Kissling hat seine Einsprache zurückgezogen, nachdem ihm nachstehende Zusicherungen abgegeben werden konnten:

Für das vom Staat Solothurn zu erwerbende Strassen- und Trottoir-areal ab GB Nr. 325 und 866 soll Herrn Kissling vom staatseigenen Grundstück GB Nr. 657 und ab einem, von der Gemeinde Niederbuchsiten noch zu erwerbenden Grundstück-Realersatz mit gleicher Fläche geboten werden. Für den Verlust von Parkplätzen zufolge der Landabtretung ab GB Nr. 866 (Restaurant zur Linde) sollen auf der Westseite dieses Grundstückes Ersatzparkplätze geschaffen werden. Das Kantonale Tiefbauamt wird einige Möglichkeiten aufzeichnen und diese mit dem Einsprecher und der Gemeindebehörde besprechen. Die Anpassungsarbeiten werden im Einvernehmen mit den Wünschen des Grundeigentümers fachgemäss ausgeführt. Aufgrund dieser Zusicherungen gestattet Herr Kissling den Baubeginn auf seinem Grundeigentum.

Die Einsprache kann daher als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 2: Niggli-Probst Walter, Eigentümer von GB Niederbuchsiten Nr. 319

Herr Niggli macht geltend, dass durch den Ausbau von Strasse und Trottoir der Vorplatz seiner landwirtschaftlichen Liegenschaft erheblich verkleinert werde. Wegen Einrichtungen in der Scheune sei er gezwungen, seine Maschinen, Traktor, Auto, usw. auf diesem Vorplatz abzustellen. Er sei daher auf diesen Platz unbedingt angewiesen und könne deshalb dem vorliegenden Strassenprojekt nicht zustimmen.

Hierauf hat das Kantonale Tiefbauamt auf Grund des Augenscheines anlässlich der Einspracheverhandlung das Strassenprojekt im Bereiche von GB Nr. 319 um einen Meter verringert, indem auf den Einbau einer Linksabbiegespur für die Einmündung in die geplante "Ueberführungsstrasse" Niederbuchsiten-Oberbuchsiten, deren Bau in fernerer Zukunft

vorgesehen ist, verzichtet wird, Dadurch wird der Vorplatz des Einsprechers weniger beansprucht. Trotz dieser Planänderung, die nun eine durchaus zumutbare Beanspruchung des strittigen Vorplatzes zur Folge haben wird, konnte sich Herr Niggli mit dem Projekt nicht einverstanden erklären und hält seine Einsprache im vollen Umfange aufrecht. Eine weitgehende Reduktion der Strassenfahrbahn mit Trottoir kann jedoch aus verkehrstechnischen Gründen und aus solchen der Verkehrssicherheit nicht in Erwägung gezogen werden. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Aus diesen Gründen ist der im Sinne vorstehender Feststellungen abgeänderte Strassen- und Baulinienplan zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der auf Grund der Einspracheverhandlungen (Einsprache Nr. 2) abgeänderte Strassen- und Baulinienplan "Ausbau der Mittelgäustrasse, Dorfausgang Ost" in der Gemeinde Niederbuchsiten, wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprache Nr. 1, Kissling-Jäggi Franz, wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprache Nr. 2, Niggli-Probst Walter, wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Wenn für den Fall des Ausbaues von Strasse, Trottoirs und Bushaltestellen mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4626 Niederbuchsiten,
mit 1 genehmigten Plan

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch,
4657 Dulliken

Herrn Kissling-Jäggi Franz, Hauptstrasse 33, 4626 Niederbuchsiten
per EINSCHREIBEN

Herrn Niggli-Probst Walter, Landwirt, Hauptstrasse 29, 4626 Nieder-
buchsiten, per EINSCHREIBEN

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)